

29. Juli 1930.

An den

Vorstand der israelitischen Religionsgemeinde

zu

Leipzig.

Trotzdem der Schlachter Händler die gegen das hiesige Kaschrus erhobenen Vorwürfe als unbegründet und, nur durch die Erregung über seine Kündigung veranlasst, zurückgerufen hat, habe ich die Anklagen doch nachgeprüft und teile Ihnen als Ergebnis hierdurch das folgende mit.

Händler hatte behauptet:

- 1.) Es sei ein Kalb von Srodek als koscher bezeichnet worden, das keinesfalls hätte behutzt werden dürfen; er, Händler habe veranlasst, dass dasselbe trefe gemacht würde.
- 2.) Händler habe den Schlachter Becker besucht und ihn weinend angetroffen; als Grund der Tränen habe Becker angegeben, dass ihm die traurigen Zustände auf dem Schlachthof keine Ruhe liessen. es würde in Leipzig trefe gegessen.
- 3.) Srodek und Zellner seien ein Herz und eine Seele. Die Freundschaft derselben ginge über das erlaubte Mass hinaus. Srodek versuche aus Begünstigung Zellners das für diesen geschlachtete Vieh für koscher zu erklären. Um das ungestört tun zu können, habe er es oft so einzurichten gewusst, dass er bei der Lungenuntersuchung allein blieb. Er, Händler, habe dies nicht länger mit ansehen können und durch Herrn Siwowitz beim Gemeindedajan

Vorbeugungsmassregeln beantragt; daraufhin sei eine Verordnung des Rabbinate erfolgt, dass Lungenuntersuchungen nur durch zwei Schächter erfolgen dürfen.

Es ist dazu folgendes zu bemerken:

Zu I erklärte Srodek auf Befragen, nicht genau zu wissen, um welchen Vorfall es sich handle. Es werden bei uns jährlich etwa 4 - 5000 Kalber geschlachtet; es ist also durchaus verständlich, wenn nicht mehr festgestellt werden kann, wann und unter welchen Umständen eine Differenz darüber entstanden ist, ob ein Kalb für koscher oder trefe zu erklären ist. Er besinne sich jedoch auf einen Fall, in welchem er, abweichend von Händlers Ansicht für koscher gestimmt habe; er sei noch heute der Meinung, sich im Rechte befunden zu haben.

Zu II . Becker kann sich des Besuches von Händler erinnern, bei dem dieser ihn sehr erregt, vielleicht sogar in Tönen vorgefunden hat. Die Episode liegt mehr als vier Jahre zurück. Damals war vom Rabbinate bestimmt worden, dass der Mittwoch zu den übrigen Wochentagen als Schlachttag hinzugenommen werden sollte, damit der Dienstag, an dem nachmal bis zu 40 Stück Rinder geschlachtet wurden, entlastet werde. Diese Bestimmung, die auf Beckers Antrag getroffen worden war, war vielfach nicht eingehalten worden, und zwar vor allem, weil die Herren Schneider und Srodek den bisher für sie freien Tag nicht belegt wissen wollten. Da also, nach wie vor, am Dienstag eine übermässig grosse Zahl von Rindern geschlachtet wurde, fürchtete Becker, dass die Lungenuntersuchung nur oberflächlich oder doch nicht mit der nötigen Gründlichkeit vorgenommen werde. Herr Becker erklärt aber aufs Bestimmteste den Ausdruck "man esse in Leipzig trefe" nicht

Blatt II zum Briefe an die israelitische Religionsgemeinde
zu Leipzig.

gebraucht zu haben.

Zu III. Das die persönlichen Beziehungen zwischen dem Schächter Srodek und dem Fleischer Wilhelm Zellner freundschaftlicher sind, als wünschenswert wäre, ist unbestreitbare Tatsache. Das Rabbinat hat schon manchmal mit Bedauern diesen Zustand wahrgenommen und es kann, solange derselbe besteht, die Befürchtung nicht los werden, dass die Würde des Schächteramtes dadurch empfindlich leiden könnte. Aber ein Recht zum Einschreiten war, solange keine Unregelmässigkeiten vorkamen, für das Rabbinat nicht gegeben.

Es muss zwar durchaus zugegeben werden, dass für den Schächter die Möglichkeit besteht, einen Fleischer zu begünstigen und die Entscheidung, ob ein Stück Vieh benützt werden darf oder nicht, zu dessen Vorteil zu fällen. Das kann aber nur in Grenzfällen, das heisst nur dann vorkommen, wenn das Religionsgesetz selber die Handhabe bietet und unter gewissen Voraussetzungen - wie zur Vermeidung eines grossen Schadens - gestattet, nach der erleichternden Seite zu entscheiden. Ein Schächter, der von solcher Erleichterung Gebrauch macht, bewegt sich noch immer in gesetzlichen Bahnen. Damit aber auch hierin jede Willkür möglichst ausgeschaltet werde, haben wir auf unserem Schlachthof von jeher die Übung, die Lungenuntersuchung von zwei Schächtern vornehmen zu lassen. Dass von dieser Gepflogenheit - mit Ausnahme von Notfällen - nicht abgewichen werden soll, ist den Schächtern erst vor einem

halben Jahr, und zwar nicht, wie Händler angibt, auf seine Veranlassung, von neuem eingeschrikt worden. Dass nun Herr Srodek die Langenuntersuchung ohne Not allein vorgenommen hätte, ist dem Rabbinat nicht zur Kenntnis gelangt, noch weniger dass er etwas zum Genuss Verbotenes für erlaubt erklärt hätte; der Gemeindedajan, Herr Rabbiner Rogosnitzky, hat bei seinen allwöchentlichen Revisionen keine Wahrnehmung gemacht, die eine derartigen Verdacht gegen Herrn Srodek rechtfertigen könnte.

Erwägt man nun, dass die Verdächtigung eines Schlichters eine Misskreditierung aller Schlichter bedeutet, da den täglichen Mitarbeitern desselben dessen pflichtwidriges Verhalten unmöglich hätte verborgen bleiben können, dass sich also alle anderen durch stillschweigendes Geschehenlassen zu Mitschuldigen gemacht hätten, erwägt man ferner, dass, wenn die Vorwürfe auf Wahrheit beruhen, der Ankläger selbst jahrelang geübte Verfehlungen bisher mit angesehen hätte, ohne, wie er religionsgesetzlich verpflichtet gewesen wäre, Meldung zu erstatten, so ergibt sich für die von Herrn Händler gemachten Anzeigen ein hoher Grad von Unwahrscheinlichkeit und stellen sich dieselben als ein Produkt der Phantasie eines seelisch geknickten Menschen dar, der das Gespenst der Verelendung mit Weib und Kind vor Augen, für das, was er sagt, nicht voll verantwortlich gemacht werden kann.

Händler sieht in Srodek seit Jahren seinen Feind, er führt seine Kündigung auf ihn zurück; er hält darum in seiner jetzigen Gemütsverfassung den, durch den er seine Existenz untergraben glaubt, jeder Schlechtigkeit, auch der grübelten Pflichtverletzung für fähig und überwiesen.

Das Rabbinat hält aber die Händlerschen Angaben, zumal, da sie nicht präzisiert und greifbar genug sind, für nicht so be-

Blatt III zum Briefe an die israelitische Religionsgemeinde
zu Leipzig

achtlich, dass eine erneute Untersuchung, etwa in Gegenwart des Vorstandes anzusetzen wäre. Eine vollständige Klärung wird, da Aussage gegen Aussage steht, ohnedies nicht herbeigeführt werden. Wohl aber wird das Rabbinat in Zukunft mit verdoppelter Wachsamkeit den Schlachtbetrieb kontrollieren und der Berechtigung, der nun einmal ausgesprochenen Beschuldigungen auf den Grund zu kommen suchen.

In grösster Hochachtung
ergebenst